

Satzung
des
Pfingstweide Miteinander e. V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Pfingstweide Miteinander“.
2. Der Sitz des Vereins ist Ludwigshafen-Pfingstweide.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter VR 60475 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung der Altenhilfe, (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO),
 - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO),
 - c) Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AO).
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Durchführung von regelmäßigen Seniorentreffs (auch generationenübergreifend) und anderen Veranstaltungen mit altersspezifischen Themen wie Unfallvermeidung, Gesundheitsvorsorge (insbesondere Vereinsamung) und Alltagsbewältigung (z.B. altersgerechtes Wohnen, Kochkurse, sowie den Umgang mit der Digitalisierung und neuen Medien),
 - b) die Durchführung von Informationsveranstaltungen zu aktuellen Themen (z.B. Politik, Entwicklungen im Stadtteil, Digitalisierung), das Veranstalten von Kursen zum kreativen Gestalten und auch den Unterhalt einer Bücherei,

- c) die Erstellung und Herausgabe der kostenfreien Zeitschrift „Pfingstweide Zeitung“, die durch Berichte über Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sinne der Satzungszwecke Wissen vermitteln und mit Artikeln über aktuelle Geschehnisse und bevorstehende Ereignisse im Stadtteil (auch anderer Vereine, Kirchen und sonstigen Organisationen) informieren soll,
 - d) die Durchführung von Lesungen, Konzerten, Kunstausstellungen und Gemeinschaftsfahrten zum gemeinsamen Besuch von Museen und anderen künstlerischen Einrichtungen.
4. Der Verein kann die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften mit denselben Satzungszwecken suchen und fördern sowie Erfahrungen austauschen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Alle Einkünfte des Vereins wie Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden, Erträge des Vereinsvermögens, usw. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Sinne von § 2 verwendet werden.
2. Die Mittel des Vereins sind gesichert und zinstragend so anzulegen, dass sie bei Bedarf zur Verfügung stehen.
3. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Übereinstimmung mit den steuerlichen Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Vereine mit gemeinnützigem Zweck.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, dann kann es keine Rückforderungen von gezahlten Beiträgen oder Spenden stellen.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Textform oder online an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, worunter insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, als auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen fallen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Vereinsausschluss wird durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
 - c) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - d) bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - e) durch freiwilligen Austritt. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann durch einen Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung erfolgen.
 - f) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als drei Monate im Verzug befindet.

§ 6 Beiträge

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Halbjahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch Einladung in Textform ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht miteingerechnet werden. In der Einladung kann eine Regelung über die Teilnahme im Rahmen einer hybriden Versammlung via Telefon- oder Videokonferenz getroffen werden.
4. Jedes Mitglied kann eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es die Änderung bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Haushalts des nächsten Geschäftsjahres,
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - e) Bestellung von zwei Kassenprüfern (§ 12),
 - f) Beschlussfassung über Satzungs- und Zweckänderungen (§ 11),
 - g) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss,
 - h) Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine

Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen über Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen (§11) und die Auflösung des Vereins (§ 13) mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet (Versammlungsleiter).
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird zum Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern, darunter:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Protokollführer
 - e) und bis zu vier Beisitzern.
2. Die Vorstände nach Nr. 1 a) bis c) bilden den Vorstand nach § 26 BGB.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Über die Zuordnung von Aufgaben und Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen entscheidet der Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Innenverhältnis gilt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert ab 1.000 € nur mit Zustimmung des vertretungsberechtigten Vorstands abgeschlossen werden können.
4. Der Vorstand wird durch Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstands, auch mehrmals, ist zulässig. Steht jeweils nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

5. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
6. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche. In begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereinszuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Stellen und bearbeiten von Förderanträgen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die durch Telefon- und/oder Videokonferenz bei der Abstimmung zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
9. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Stimmenthaltungen zählen bei Abstimmung nicht.
10. Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Beschlüsse im Umlauf oder Sternverfahren– sind zu protokollieren und aufzubewahren. Der Vorstand bestimmt hierzu aus seiner Mitte einen Protokollführer. Nicht anwesende Mitglieder des Vorstands sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
11. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei bis sieben Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von jeweils zwei Jahren berufen.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und ihn insbesondere bei den Zwecken des Vereins betreffenden Fragen zu beraten.

§ 11 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für den Beschluss über Zweckänderungen ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigefügt waren.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigter

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die im Stadtteil Ludwigshafen Pfingstweide ansässigen Kindertagesstätten und an die Grundschule bzw. deren gemeinnützigen Förderverein oder Trägerkörperschaft, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Fassung 002/2025 - Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **11.04.2025** beschlossen.